

5. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), Gesetz vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 126) und Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.2001, S.2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.2001, S.11), zuletzt geändert am 10.03.2010 (Stadtanzeiger vom 19.03. 2010, S.6) wird geändert und wie folgt gefasst:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Landeshauptstadt Schwerin.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. (1) wird wie folgt nach Satz 2 ergänzt:

„Für die Beauftragung und Durchführung einer Feuerbestattung gelten die Vorgaben der AGB Feuerbestattungen Schwerin.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. (3) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die bei Beauftragung einer Feuerbestattung geltenden Vorgaben sind in den AGB Feuerbestattungen Schwerin geregelt.“

4. § 30 wird wie folgt gefasst:

„Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen der Feuerbestattungen im Krematorium der Landeshauptstadt Schwerin (AGB Feuerbestattungen Schwerin) und des jeweils gültigen Preisblattes für Leistungsentgelte des Krematoriums der Landeshauptstadt Schwerin, SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin zu entrichten.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin